



Jl.

# An die Herren Interessenten d. k. k. l. p. K. u. S. F. G. in d. B. G. zu Wien!

## Meine Herren!

Im Falle Sie aufrichtig den Fortbestand der Unternehmung einstimmig wünschen, will ich Ihnen meine Ansicht über den Directionsbestand entwickeln.

Das Unternehmen braucht, um es in einem ungestörten Fortbetriebe und einer Erweiterung fähig zu erhalten, eine sehr vorsichtige, umsichtige, pünktliche und aufmerksame Leitung, welche, obwohl hauptsächlich aus zwei Personen bestehend — wie aus einer hervorgehen muß.

Diese zwei Personen sind: die „Oberleitung“ und der „Manipulations-Director.“

Beide haben sich Einer dem Andern im Geschäfte und zu dessen Vortheil in die Hand zu arbeiten. Diese Beiden darf aber auch nicht der geringste „Eigennug“ oder kleinliche „Sportelsucht“ oder Aehnliches beherrschen; — sie dürfen dieses auch nirgends und in keinem Falle dulden; auch darf es weder für sie noch für Begünstigte Ausnahmen geben. Was nicht Jedem zugestanden werden kann, unterbleibt auch für den Einzelnen.

Ein Geist muß das Ganze durchwehen — eine Spaltung führt zum sichern Untergang! —

Wo die Meinungen der beiden Leiter nicht übereinstimmen, da gilt ohne Widerrede die der Oberleitung, — hierin darf und kann es keine Opposition mehr geben.

Die Fabrik darf auch und kann auch nur ein Organ haben, durch welches sie spricht und handelt, — wo dieses schweigt, schweigt es, wo es spricht oder handelt, gilt es; Niemand darf statt ihn — sondern alles durch ihn handeln und sprechen. — Dieses Organ ist die Oberleitung.

Derselben liegt ob:

Die Ein- und Verkäufe zu besorgen, und die Qualität jedwelter Waare zu bestimmen, sie zu genehmigen oder zu verwerfen.

Sie weist die zur Verarbeitung bestimmten Materialien an, oder kann ihre Verwendung einstellen; sie muß beurtheilen, ob die Verwendung der Waaren zweckmäßig geschieht und das Product den Stoffen entspricht.

Da das Waarenlager der rohen und fertigen Waaren mit dem Geldstande und den Geldverfügungen in einigem Zusammenhange stehen, so hat sie über beides nach bester Einsicht zu verfügen, jedwelchen Nachtheil zu vermeiden, und im Falle selben zu vermindern zu suchen. Sie muß die Berechnungen mit dem Manipulations-Director leiten, das Calcul selbst entwerfen, zu welchem Zwecke ihr der Manipulations-Director alle erforderliche Hülfe nach bestem Wissen und Gewissen leisten muß. — Sie stellt brauchbare Leute an — und dankt ab, wo es nöthig oder ihr räthlich erscheint.

Bei allen Waaren, welche von der Fabrik direct übernommen werden, darf sich keiner auch nicht den geringsten Rabat, Provision, Percente &c. nicht nur nicht begehren, auch nicht und in keinem Falle annehmen. — Sollte jedoch auf diese Weise ein Vortheil erzielt werden, so muß er den Unternehmern zu Gunsten abgetreten werden. Wer dieses unterläßt, soll als Betrüger betrachtet und darnach zur Verantwortung gezogen werden.

Ferner muß der Director das Comptoir und Magazin, so wie sämtliche Bücher unter seine persönliche Leitung nehmen; er hat die Art und Weise einer zweckmäßigen, übersichtlichen, dem Geschäfte entsprechenden Buchhaltung anzuordnen, zu leiten und vorkommende Erörterungen zu entscheiden, die Mängel zu rügen und jede einschleichende Unordnung alsogleich zu heben.

Die Correspondenz leite der, der die Oberleitung hat, persönlich und fertige selbe.

Im Technischen muß er die Werkzeuge und Utensilien anordnen, eben so die Einrichtung und Eintheilung derselben; er hat zu bestimmen, was abzuändern, neu zu machen, was — und was nicht in Gebrauch zu nehmen ist. Er hat sich in vorkommenden Fällen, wo es ihn gut dünkt, mit Sachverständigen, dem Manipulations-Director &c. zu berathen, aber selbst zu entscheiden.

Im Politischen muß er vorkommende Streitigkeiten zum Ausgleich zu bringen suchen, wenn dieß nicht möglich, muß er mit Hilfe eines Rechtsfreundes die Prozesse selbst leiten; er muß den Credit der Unternehmung, die Ehre und ihre Rechte zu vertheidigen und zu schützen suchen.

Im Finanzwesen hat er stets so zu verfahren, daß wo möglich keine Verlegenheiten entstehen; unvorherzusehende Fälle entschuldigen natürlicher Weise.

Dennoch steht der Oberleitung die technische politische, finanzielle Leitung dem ganzen Umfange nach mit Hilfe des Manipulations-Directors zu; nur sehr wichtige Dinge, Anlehen im Großen, Realitäten, An- und Verkauf, Statutenabänderung untersteht der Gesellschafts-Majorität.

Zu diesem Behufe wird ihm der Aufenthalt in der Fabrik dergestalt zur Pflicht gemacht, daß durch seine Abwesenheit kein Nachtheil entsteht. Sonst gilt §. 25 der G. Statuten. — Er hat demnach bestimmt, täglich an Werktagen von 9 bis 12 Uhr und sonst die ganze Zeit über und so lange und so oft es die Nothwendigkeit erheischt, die Nacht nicht ausgenommen, in der Fabrik anwesend zu seyn. Bei nicht dringender oder nicht vorhergesehener Nothwendigkeit muß in seiner Abwesenheit eine zweckmäßige Geschäftsvertretung da seyn.

## Der Manipulations-Director

hat im Einverständnisse mit dem Director die Leitung der sämmtlichen Waarenerzeugung über. Er muß im Stande seyn, selbst jede vorkommende Waarenerzeugung zu leiten und selbst anzugeben: er muß die den Stoffen entsprechende Qualität herzustellen wissen; er muß den höchst möglichen Vortheil bei der Verarbeitung in Anwendung bringen und über jedwedes Verfahren genaue Rechenschaft abzulegen im Stande seyn — und auch auf jedesmaliges Verlangen der Oberleitung ablegen.

Er hat stets den Bedarf des Geschäftes oder den von der Oberleitung gewünschten Vorrath zu erzeugen; und darf deshalb oder durch Verspätung die Fabrik in keine Verlegenheit bringen. Er hat die gewünschte Qualität, eben so eine allen vernünftigen Anforderungen und den Stoffen entsprechende gute, tadellose Qualität herzustellen. Wenn der Manipulations-Director die von der Oberleitung gewünschten Waaren zweckmäßig und schnell genug herstellt, kann ihn kein Vorwurf treffen. Zur Pflicht wird ihm gemacht seine Abwesenheit im Geschäft, so oft und so lange dieses durch sein Geschäft und seine Stellung als notwendig erscheint; und alle Nachtheile durch seine Abwesenheit fallen auf ihn zurück. Durchaus ungeeignete Pächterfüllung lösen die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegen ihn.

Er muß mit der Oberleitung das Calcul entwerfen und muß die verwendeten Materialien genau angeben, so wie für die Richtigkeit haften; falsche Angaben werden ihm zum Erfasse durch Abzug des Gehaltes, je nach dem Ermessen der Oberleitung und als Betrag angerechnet. Er hat jedes Calcul mit seinem Namen zu fertigen.

## Der Kassa-Director

hat bloß für die Richtigkeit der Kassacontrirungen zu haften, deshalb er bei solchen gegenwärtig seyn muß; er hat das Kassabuch mit den Belegen zu controlliren und haftet für fingirte Posten in selbem.

Im Juli 1848.



**J. Schellinger.**